

ANTRAG

der Landesregierung

Zustimmung des Landtages gemäß § 71 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

hier: Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Kommunalwahl-VO)

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie zu.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

ENTWURF

einer Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Kommunalwahl-VO)

Aufgrund des § 71 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68) geändert worden ist, und des Feststellungsbeschlusses des Landtages vom 26. Januar 2022 zur Drucksache 8/255 (Beschlussprotokoll über die xxx. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern S. xxx) verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Parteiversammlungen

(1) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gelten für Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Vorbereitung kommunaler Wahlen die folgenden Vorschriften.

(2) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch. Ansonsten bleiben die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung unberührt.

(3) Die Stimmberechtigten sind unverzüglich über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 2

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

(1) Sofern die Satzung einer Partei oder Wählergruppe die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Landtags Mecklenburgs-Vorpommern nach § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach dieser Verordnung Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 15 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an teilnehmenden Personen für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Dabei müssen mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sein.

(2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft der Vorstand der für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nach ihrer Satzung zuständigen Gliederung der Partei oder Wählergruppe.

§ 3

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

- a) die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
- b) die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder an einer Versammlung nach § 15 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,
- c) die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der teilnehmenden Personen zu gewährleisten.

(3) Wenn einzelne oder alle teilnehmenden Personen nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 4

Schriftliches Verfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 5 Schlussabstimmung

- (1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist.
- (2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (3) Soweit die Satzungen der Parteien oder Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 26 Absatz 4 sowie der §§ 31 und 32 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6 Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

- (1) Soweit sich Vorschriften nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz und der Landes- und Kommunalwahlordnung sowie deren Anlagen auf die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.
- (2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.
- (3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 7 Übergangsvorschrift

Stellt der Landtag Mecklenburg-Vorpommern fest, dass die Voraussetzungen des § 71 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht mehr vorliegen, so kann bei Wahlvorschlagsverfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 62 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes möglich wäre.

§ 8**Verschiebung einer Wahl; ausschließliche Briefwahl**

(1) Für kommunale Wahlen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Beschaffung der Wahlunterlagen bereits abgeschlossen ist und eine Beschaffung von zusätzlich erforderlich werdenden Wahlunterlagen nicht mehr fristgerecht sichergestellt werden kann, finden die Absätze 2 bis 11 keine Anwendung.

(2) Wenn im Wahlgebiet am 52. Tag vor einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 3 oder 4 der risikogewichteten Einstufung erfolgt, kann die Gemeindevertretung den Wahltag einer Gemeindewahl und der Kreistag den Wahltag einer Kreiswahl um mindestens zwei Wochen verschieben, wenn dies in dem von § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 45 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vorgegebenen Zeitrahmen möglich ist. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Satz 1 in der Weise anzuwenden, dass an die Stelle des Wahlgebietes das Gebiet des Landkreises tritt, dem die Gemeinde angehört. Alle weiteren wahlrechtlichen Termine verschieben sich entsprechend. Die Wahlleitung macht den neuen Wahltermin und die damit verbundenen Verschiebungen gemäß § 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt. Für den neuen Wahltermin findet eine Prüfung nach den Absätzen 3 und 4 statt.

(3) Unabhängig von einer Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 können bei einer kommunalen Wahl nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz die Absätze 5 bis 11 Anwendung finden, wenn im Wahlgebiet für den 52. Tag vor der Wahl die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 3 oder 4 der risikogewichteten Einstufung ohne Feststellung einer weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems erfolgt. Für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Für eine Gemeindewahl trifft die Gemeindevertretung und für eine Kreiswahl trifft der Kreistag die Entscheidung nach Satz 1, wobei die ausschließliche Briefwahl nach den Absätzen 5 bis 11 nur angeordnet werden darf, wenn die Gemeindevertretung oder der Kreistag feststellt, dass wegen der konkreten örtlichen Verhältnisse die Wahl unter Berücksichtigung der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten besonderen Hygieneanforderungen nicht anders durchgeführt werden kann. Diese Feststellung kann vor dem in Satz 1 genannten Stichtag unter der Bedingung getroffen werden, dass die Voraussetzung des Satzes 1 an diesem Stichtag gegeben ist.

(4) Unabhängig von einer Verschiebung der Wahl nach Absatz 2 sind die Absätze 5 bis 11 bei kommunalen Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz anzuwenden (ausschließliche Briefwahl), wenn im Wahlgebiet für den 52. Tag vor der Wahl die Einstufung nach § 1 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 10), in die Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung bereits an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen besteht und für das Wahlgebiet eine drohende weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems nach § 1g Absatz 5 oder 5a der Corona-LVO M-V festgestellt wurde. Die Wahlleitung trifft die Feststellung über die ausschließliche Briefwahl nach Satz 1, wobei für eine Wahl in einer kreisangehörigen Gemeinde Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist.

(5) Gemäß § 71 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe c des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet bei einer ausschließlichen Briefwahl abweichend von § 23 Absatz 3 dieses Gesetzes keine Urnenwahl statt.

(6) Es werden abweichend von § 24 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes keine Wahlbenachrichtigungen verschickt.

(7) Alle nach dem Wählerverzeichnis Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl abweichend von § 25 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und von § 19 der Landes- und Kommunalwahlordnung den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen von Amts wegen. In einem beigefügten Hinweisschreiben wird der Termin der Wahl mitgeteilt und der oder die Wahlberechtigte über die Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert.

(8) In der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde ist abweichend von § 24 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes darauf hinzuweisen, wann die Briefwahlunterlagen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gegeben ist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Wahlberechtigte bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen können, wenn sie keinen Wahlbrief erhalten haben.

(9) Wahlbezirke für die Urnenwahl werden abweichend von § 61 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und des § 29 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung nicht gebildet. Bei jeder Wahl ist für die Ergebnisermittlung mindestens ein Briefwahlvorstand zu bilden.

(10) Für den Fall der Abholung von Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle (§ 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung) unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten. In allen anderen Fällen entfällt die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle in Abweichung von § 20 Absatz 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung.

(11) Die Öffentlichkeit der Wahl ist bei der Ergebnisermittlung durch die Briefwahlvorstände unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorkehrungen zu gewährleisten.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft,

- a) wenn für die letzte kommunale Wahl, bei der nach § 8 eine Verschiebung der Wahl oder eine ausschließliche Briefwahl stattfindet, das Wahlverfahren abgeschlossen ist,
- b) spätestens jedoch am Tag vor den nächsten landesweiten Kommunalwahlen nach § 3 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gibt das Datum des Außerkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Schwerin, den

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel

Begründung:

Die Verordnung entspricht inhaltlich weitestgehend der Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 und von Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 5. März 2021 (GVOBl. M-V S. 174). Diese Verordnung war für den Bereich der Kommunalwahlen in ihrem Anwendungsbereich auf Wahlen bis zum 30. Juni 2021 beschränkt. Ihr Außerkrafttreten wird in Kürze bekanntgemacht. Daher beschränkt sich diese Begründung auf die Erläuterung der Unterschiede zu der Verordnung vom 5. März 2021:

1. Die Regelungen zur Landtagswahl 2021 aus der Verordnung vom 5. März 2021 entfallen ersatzlos.
2. Da die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung des Bundes (vom 28. Januar 2021, Bundesgesetzblatt Teil I S. 115) bereits außer Kraft getreten ist, kann auf sie nicht mehr verwiesen werden. Ihr Inhalt wird daher in die §§ 1 bis 7 der Corona-Kommunalwahl-VO übertragen und für Kommunalwahlen angepasst.
3. § 2 Absatz 1 wurde um einen klarstellenden Hinweis auf die erforderliche Mindestzahl von drei Abstimmenden ergänzt, die für die Durchführung der für die Kandidatenwahl vorgeschriebenen geheimen Wahl unabdingbar sind.
4. Die Regelungen zu einer möglichen Verschiebung bzw. dem Übergang zur ausschließlichen Briefwahl können nicht mehr, wie 2021, inzidenzabhängig geregelt werden, sondern müssen an das Stufensystem der aktuellen Corona-Landesverordnung angepasst werden. Daher wird bei Stufe 3 oder 4 zunächst geprüft, ob die Wahl nach den Fristbestimmungen des Wahlrechts noch verschoben werden kann. Weiterhin kann die kommunale Vertretung anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort entscheiden, die Wahl als ausschließliche Briefwahl durchzuführen. Erst bei Stufe 4 plus ist die ausschließliche Briefwahl zwingend durchzuführen. Dabei wurde eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen: Die drohende weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems muss nach § 1g Absatz 5 oder 5a der Corona-LVO M-V, also durch die zuständige Gesundheitsbehörde, festgestellt sein, bevor die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Wahl durch die Wahlleitung festgestellt werden.
5. § 8 Absatz 2 wurde in der Weise geändert, dass die Gemeindevertretung oder der Kreistag bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Möglichkeit erhält, anhand der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden, ob die Wahl zunächst verschoben werden soll. Damit wird vermieden, dass durch die Verschiebung neue praktische Probleme bei der Wahldurchführung entstehen.
6. Der Stichtag, an dem nach § 8 Absatz 2 bis 4 über Zeit und Art der Wahldurchführung zu entscheiden ist, wurde vom 41. Tag vor der Wahl auf den 52. Tag vor der Wahl vorgezogen, um mehr Zeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl zu gewinnen.
7. Die Gemeindevertretung oder der Kreistag erhält durch die Ergänzung des § 8 Absatz 3 um einen neuen Satz 4 die Möglichkeit, den Beschluss über die Durchführung der Wahl als ausschließliche Briefwahl bereits vor dem Stichtag (52. Tag vor der Wahl) zu treffen. Dieser vorgezogene Beschluss steht unter der Bedingung, dass die in Absatz 3 vorgesehenen Voraussetzungen am Stichtag auch tatsächlich vorliegen.